Gemeinde Info Schleißheim

Berichte und amtliche Mitteilungen der Gemeinde Schleißheim Folge 4 / Mai 2009

Europawahl am 7. Juni 2009

Die Bundesregierung hat die Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament ausgeschrieben und als **Wahltag** den **7. Juni 2009** festgesetzt. Als Stichtag wurde der 31. März 2009 bestimmt.

Das ***Wahllokal*** für die Europawahl am Sonntag, den 7. Juni 2009 ist im

Gemeindeamt, Dorfstraße 14.

Wahlzeit: $7.^{00}$ bis $13.^{00}$ Uhr

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Bitte bringen Sie zur Stimmabgabe die vom Gemeindeamt jedem Wahlberechtigten zugestellte ***Wahlinformation*** mit. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** folgendes **verboten:**
a) jede Art von Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler(innen), durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten und dergleichen,
b) jede Ansammlung von Personen,
c) sowie das Tragen von Waffen jeder Art (ausgenommen im Dienst befindliche Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes).

Verbotszone sind das Amtsgebäude, Dorfstraße 14 sowie die gemeindeeigenen Grundstücke um das Gemeindeamt (südl. Begrenzung: Dorfstraße, westl. Begrenzung: Pfeffergasse, nördl. Begrenzung: Grundgrenze Eschlböck, östl. Begrenzung: Grundgrenze Pohr und Zobl)
Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218,00 €, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Ausstellung von Wahlkarten

I. An der Wahl können nur **Wahlberechtigte** teilnehmen, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.
Jede(r) Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und übt sein (ihr) Wahlrecht grundsätzlich an dem Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) aus, in dessen Wählerverzeichnis er (sie) eingetragen ist. Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht auch außerhalb dieses Ortes ausüben.

II. Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben Wahlberechtigte, die sich voraussichtlich am Wahltag nicht am Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden und deshalb ihr Wahlrecht nicht ausüben könnten. Ferner haben jene Personen Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte für die Ausübung des Wahlrechts, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh-, Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, und sie die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde in Anspruch nehmen wollen.

III. Vorgang bei der Antragstellung und Ausstellung einer Wahlkarte:
1. **Antragsort:** Die Gemeinde, von der der (die) Wahlberechtigte in das Wählerverzeich-

nis eingetragen wurde. Im Ausland kann die Ausstellung und Ausfolgung der Wahlkarte auch im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde beantragt werden.

2. **Antragsfrist:** beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung (Donnerstag, 19. März 2009) können Sie einen Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte entweder schriftlich bis zum 4. Tag vor der Wahl (Mittwoch, 3. Juni 2009) oder, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist, bis zum 2. Tag vor der Wahl (Freitag, 5. Juni 2009) stellen. Mündlich kann eine Wahlkarte bis zum 2. Tag vor der Wahl (Freitag, 5. Juni 2009) beantragt werden.

3. **Beginn der Ausstellung:** Nach Vorliegen der amtlichen Stimmzettel; bei Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, wird die Beendigung des Einspruchs- oder auch des allfälligen Berufungsverfahrens abgewartet werden müssen.

4. **Antragsform:** Mündlich oder schriftlich (per Anforderungskarte, per Telefax oder E-Mail oder Internetmaske; **keinesfalls beim Bundesministerium für Inneres**). Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument (Personalausweis, Pass oder Führerschein usw.) nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität auch auf andere Weise, etwa durch eine Bescheinigung des Dienstgebers, der Meldebehörde oder des Unterkunftgebers (z. B. Hotel, Heil- und Pflegeanstalt, Kuranstalt usw.) — bei Präsenzdienern und Zivildienern durch eine Bestätigung der Dienststelle und bei in ihrer Freiheit beschränkten Personen durch eine Bestätigung der Anstaltsleitung über die Unterbringung — glaubhaft gemacht werden.

IV. Die Wahlkarten und ihre Verwendung

1. Die Wahlkarte ist ein weißer verschließbarer Briefumschlag.

2. Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so wird von der Gemeinde, die die Wahlkarte ausstellt, in diese Wahlkarte der amtliche Stimmzettel und ein unbedrucktes, beige-farbenes, verschließbares Wahlkuvert sowie ein Informationsblatt „Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte“ eingelegt und die Wahlkarte hierauf **unverschlossen** dem (der) Antragsteller(in) ausgefolgt.

3. Der (Die) Wahlkarteninhaber(in) kann sowohl im Inland als auch im Ausland die Stimme sofort nach Erhalt der Wahlkarte abgeben **(Briefwahl)** und muss nicht bis zum Wahltag zuwarten. Der Vorgang der Stimmabgabe mittels Briefwahl kann dem der Wahlkarte beigelegten Informationsblatt „Informationen betreffend Stimmabgabe mittels Wahlkarte“ entnommen werden. Im Inland besteht auch die Möglichkeit, am **Wahltag** vor einer Wahlbehörde zu wählen. In diesem Fall hat der (die) Wahlkarteninhaber(in) den Briefumschlag bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren und am Wahltag dem (der) Walleiter(in) zu überreichen. Vor der Wahlbehörde hat sich der (die) Wahlkartenwähler(in), wie alle übrigen Wähler(innen), durch eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung, aus der seine (ihre) Identität ersichtlich ist, auszuweisen.

V. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten oder weitere amtliche Stimmzettel dürfen von der Gemeinde nicht ausgefolgt werden.

Durch eine „Kundmachung über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl“ werden Wahllokal(e), dazugehörige Verbotszone(n) und die Wahlzeit in der Gemeinde bekanntgegeben. Wahlberechtigte mit Wahlkarte können in **jedem** Wahllokal ihre Stimme abgeben.

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber:
Gemeinde Schleißheim, Dorfstraße 14,
4600 Schleißheim

Redaktion: Gemeinde Schleißheim,
Tel. (07242) 42 420-12,
E-mail: gemeinde@schleissheim.at

Druck: Gemeinde Schleißheim

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:
10. Juni 2009